1. **Antrag auf die Zuerkennung der Leistung** kann bei der Sozialversicherungsanstalt auf der Druckschrift *Antrag auf die Arbeitslosenleistung* oder bei der Arbeits- Sozialsachen- und Familienbehörde (nachfolgend „Arbeitsbehörde“) als Bestandteil des Antrags auf die Zuordnung in die Evidenz der Arbeitsbewerber (nachfolgend „Evidenz“) eingereicht werden.

* Wenn die Arbeitsbehörde die natürliche Person, die die Zuerkennung der Leistung beantragt hat, in die Evidenz nicht zuordnet, wird dieser Antrag auf die Zuerkennung der Leistung nicht berücksichtigt.
* Das Verfahren über den Anspruch auf die Leistung beginnt am Tag der Zustellung des Antrags der zuständigen Niederlassung der Sozialversicherungsanstalt.
* Wenn der Antragsteller der Leistung derer Zuerkennung gleichzeitig bei der Arbeitsbehörde und bei der Sozialversicherungsanstalt beantragt, beginnt das Verfahren über den Anspruch auf die Leistung anhand des Antrags, der bei der Sozialversicherungsanstalt früher zugestellt wurde.

1. **Der Antragsteller der Leistung ist verpflichtet,** sämtliche Tatsachen wahrheitsgetreu anzuführen und keine entscheidende Tatsache auf die Entstehung des Anspruchs, Zuerkennung und Auszahlung der Leistung zu verbergen.
2. **Bedingungen des Leistungsanspruchs** laut Gesetz **sind:**

* **Zuordnung in die Evidenz** und
* Erfüllung des erforderlichen **Arbeitslosenversicherungszeitraums**, d. h. in letzten vier Jahren vor der Evidenzzuordnung mindestens **730 Tage**.

*Als Zeitraum der Arbeitslosenversicherung* vor der Evidenzzuordnung wird folgender Zeitraum betrachtet:

* Zeitraum der Arbeitslosenversicherung des Arbeitnehmers (unbefristetes Arbeitsverhältnis, befristetes Arbeitsverhältnis, Arbeitstätigkeitvereinbarung und Vereinbarung über die Arbeitsleistung, die zur Arbeitslosenversicherung geführt haben),
* Zeitraum der Versicherung der freiwillig in Arbeitslosigkeit versicherten Person,
* Zeitraum der Versicherung, Beschäftigung, bzw. Ausübung der freiwilligen Erwerbstätigkeit in dem EU-Mitgliedsland, Im Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend „anderes EU-Mitgliedsland“),
* Zeitraum der Versicherung auf den Dienstbeitrag des Polizeibeamten oder professionellen Soldaten laut Gesetz Nr. 328/2002 der Gesetzsammlung über die Sozialsicherstellung der Polizeibeamten und Soldaten und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im Fassung künftiger Vorschriften, der in die Evidenz zugeordnet wurde und Bedingungen auf die Entstehung des Anspruchs auf den Dienstbeitrag sowie die Bedingung der Dauer des Dienstverhältnisses auf die Entstehung des Anspruchs auf die Dienstrente oder die Bedingungen des Anspruchs auf die Invalidendienstrente nicht erfüllt hat.

Im Falle der Ausübung der letzten Erwerbstätigkeit vor der Zuordnung in die Evidenz in einem anderen EU-Mitgliedsland ist die nächste Bedingung des Anspruchs auf die Leistung laut Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Sozialsicherstellungssysteme in gültiger Fassung und Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 987/2009, mit der das Vorgehen der Ausübung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Sozialsicherstellungssysteme (nachfolgend „Koordinierungsverordnungen“) festgelegt wird:

* **Erhaltung des Interessenzentrums** auf dem Gebiet der Slowakischen Republik (nachfolgend „Gebiet SR“). Die Erfüllung der Bedingung der Erhaltung des Interessenzentrums wird nicht in dem Falle verfolgt, wenn die Person meistenteils täglich oder mindestens wöchentlich auf das Gebiet SR zurückgekehrt ist.

*Erhaltung des Interessenzentrums (Wohnort)* wird laut Koordinierungsverordnungen anhand der Gesamtbewertung sämtlicher zugänglicher Informationen bezogen auf jeweilige Tatsachen beurteilt, wie zum Beispiel:

* Länge und Dauerhaftigkeit der Anwesenheit der betreffenden Person auf dem Gebiet der betroffenen Mitgliedsländer,
* Arbeitssituation der betreffenden Person,
* Familienstand und Familienverbindungen der betreffenden Person,
* Ausübung jeglicher Nichterwerbstätigkeit,
* Im Falle eines Studenten die Quelle seines Einkommens,
* Wohnsituation – vor allem derer Stabilität,
* Ort/Land, wo zu Versteuerung der Bezüge aus der Erwerbstätigkeit kommt,
* Sonstige relevante Tatsachen.

Laut Koordinierungsverordnungen wird der Ort (EU-Mitgliedsland) nicht als Wohnort betrachtet, in dem die Person Daueraufenthalt bzw. temporären Aufenthalt hat.

Zur Beurteilung der genannten Tatsachen wird die Sozialversicherungsanstalt den Versicherungsnehmer beantragen, das Formblatt *Erklärung des Antragstellers zwecks Beurteilung der Erhaltung des Interessenzentrums* auszufüllen und Unterlagen vorzulegen, die die Erhaltung des Interessenzentrums auf dem Gebiet SR nachweisen.

1. **Anspruch auf die Leistung entsteht** von dem Tag der Zuordnung des Antragstellers in die Evidenz bei der Arbeitsbehörde.
2. **Die Leistung wird für Tage gewährt** und in den von der Sozialversicherungsanstalt bestimmten Fristen ausgezahlt.
3. **Die Leistung wird nicht für Tage gewährt**, bei denen der Bezieher der Leistung den Anspruch auf die Auszahlung des Krankengeldes, Behandlungsbeitrags, Mutter- oder Erziehungsgeldes hat.
4. **Der Anspruch auf die Leistung erlischt** mit dem Ablauf der Unterstützungszeitraums (6 Monate), am Tag der Ausscheidung aus der Evidenz, am Tag der Zuerkennung der Altersrente, Frühaltersrente oder Invalidenrente aus dem Grund der Erniedrigung des Vermögens der Ausübung der Erwerbstätigkeit um mehr als 70%.
5. **Nachbeziehung der vorherigen Leistung bei erneuter Zuordnung** – dem Bezieher der Leistung, der aus der Evidenz während der Beziehung der Leistung ausgeschieden worden war und in dem Zeitraum von höchstens zwei Jahren wiederholt in die Evidenz zugeordnet wurde, entsteht der Anspruch auf die Auszahlung der Leistung von dem Tag der wiederholten Zuordnung in diese Evidenz, und zwar für den restlichen Teil des Unterstützungszeitraums und in der Höhe, in der ihm die vorherige Leistung ausgezahlt wurde.
6. **Einmalige Auszahlung der Leistung** – der Bezieher der Leistung, der aus der Evidenz während des Leistungsbezugs ausgeschieden wurde und der Zeitraum des Leistungsbezuges mindestens drei Monate dauerte, hat den Anspruch auf die einmalige Auszahlung der 50%-Leistung für den restlichen Teil des Unterstützungszeitraums, wenn er die Auszahlung dieser Leistung schriftlich beantragt.
7. **Bezieher der Leistung ist verpflichtet:**

* Die entscheidenden Tatsachen für Entstehung, Dauer und Erlöschen des Anspruchs auf die Leistung und des Anspruchs auf derer Auszahlung, sowie die Änderung dieser Tatsachen der Sozialversicherungsanstalt **bis acht Tage** mitzuteilen,
* Die Tatsachen auf die Aufforderung der Sozialversicherungsanstalt in der Frist von **acht Tagen** von dem Tag der Zustellung solch einer Aufforderung nachzuweisen, wenn keine andere Frist von der Sozialversicherungsanstalt bestimmt wurde,
* Die Leistung oder derer Teil von dem Tag rückerstatten, von dem ihm diese Leistung nicht zustand oder nicht in der gewährten Höhe zustand, wenn diese Höhe 5 Euro überstieg a wenn er der gesetzlichen Pflicht nicht nachkam oder wenn er die Leistung oder derer Teil empfangen hat, obwohl er wusste oder von Umständen unterstellen musste, das die Leistung ungerecht oder in dem höheren Betrag ausgezahlt wurde als zugestanden war oder wenn er bewusst anders bewirkte, dass die Leistung oder derer Teil ungerecht in dem höheren Betrag, als zugestanden, ausgezahlt wurde, vor allem im Falle der rückwirkenden Ausscheidung aus der Evidenz oder im Falle der rückwirkenden Zuerkennung anderer Sozialversicherungsleistungen, deren Zuerkennung und Bezug den Anspruch auf den Leistungsbezug ausschließt.

1. **Export der Leistung** – wenn der Bezieher der Leistung vor hat wegzugehen und die Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedsland zu suchen, wird ihm die Leistung weiterhin nach seiner Abfahrt ausgezahlt, wenn:

* seine Evidenz auf dem Gebiet SR vor der Abfahrt mindestens vier Wochen dauerte,
* er der Arbeitsbehörde seine Abfahrt in ein anderes EU-Mitgliedsland zwecks Suche der Beschäftigung mit Erhaltung des Anspruchs auf die Leistung mitteilt,
* er die Sozialversicherungsanstalt um Export der Leistung und Ausstellung des tragbaren Dokuments U2 (nachfolgend „PD U2“) ersucht.

Den Anspruch auf die Auszahlung der Leistung hat der Bezieher, wenn er sich bei der zuständigen Arbeitsbehörde in einem anderen EU-Mitgliedsland in der im Dokument PD U2 genannten Frist, und wenn er sämtlichen Pflichten gegenüber dieser Behörde nachkommt. Der Anspruch auf den Export entsteht auf den Zeitraum von drei Monaten. Auf Antrag des Beziehers kann man diese Zeit bis Ende des Zeitraums verlängern, für den diese Leistung zuerkannt wurde.

1. **Die Sozialversicherungsanstalt verarbeitet die Personendaten** laut Gesetz Nr. 18/2018 der Gesetzsammlung über den Personendatenschutz und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (nachfolgend „Personendatenschutzgesetz“). Laut Personendatenschutzgesetz müssen die Personendaten korrekt und nach Bedarf aktualisiert werden; angemessene und wirksame Maßnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Personendaten, die hinsichtlich der zu verarbeitenden Zwecken nicht korrekt sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden. Wenn die betreffende Person nichtkorrekte Daten zur Verfügung gestellt, trägt die Sozialversicherungsanstalt keine Verantwortung für die Nichtkorrektheit dieser Daten.

Im Falle der Unklarheiten des Personendatenschutzes von der Sozialversicherungsanstalt kontaktieren Sie die E-Mailadresse: [zodpovedna.osoba@socpoist.sk](mailto:zodpovedna.osoba@socpoist.sk).

1. Nähere Informationen über die Leistung findet man auf der WEB-Seite der Sozialversicherungsanstalt: [www.socpoist.sk](http://www.socpoist.sk).